

Aktenzeichen:

3 RK 1/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 19. August 1964

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Au-
gust 1964, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t
sowie

die Bundessozialrichter E h r h a r d t
und Dr. F e t z e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Kassel vom 14. November
1960 wird zurückgewiesen.

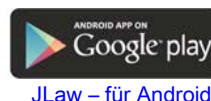
Aussergerichtete Kosten des Revisionsverfah-
rens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I.

Der minderjährige Hans-Jürgen V. befand sich seit 1952 auf Kosten des klagenden Landeswohlfahrtsverbandes im Landesaufnahmeheim Idstein im Taunus in Fürsorgeerziehung. Im April 1955 war bei dem Jugendlichen eine zahnärztliche Behandlung notwendig, die, weil die Anstalt keine zahnärztliche Behandlungsstation unterhält, ausserhalb des Heimes bei einem frei praktizierenden Zahnarzt durchgeführt wurde. Ausserdem musste der Minderjährige im 2. Quartal 1955 einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten wegen eines Mittelohrkatarrhs aufsuchen. Diese Behandlung konnte ebenfalls nicht in der Anstalt stattfinden.

Der Kläger forderte den bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) krankenversicherten Vater des Minderjährigen auf, bei dieser für die zahnärztliche Behandlung einen Zuweisungsschein zu beantragen. Den Behandlungsschein für den Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten beantragte das Erziehungsheim Idstein unmittelbar bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 1955 lehnte diese die Ausstellung von Behandlungsscheinen sowohl für den Zahnarzt als auch für den Facharzt ab, weil nach den §§ 218, 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) jede Krankenhilfe für Hans-Jürgen V. für die Dauer seiner Unterbringung in einer Erziehungsanstalt ruhe. Bei der Anwendung dieser Vorschriften komme es nur darauf an, dass der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge untergebracht sei. Zwar habe das Reichsversicherungsamt (RVA) in der Grundsätzlichen Entscheidung (GE) Nr. 5441 vom 7. August 1941 (AN 1941, 362) die Auffassung vertreten, dass das Ruhen der Krankenhilfe gemäss § 216 Abs. 1 RVO re-

- 3 -

gelmässig dann nicht in Betracht komme, wenn und solange sich der Berechtigte während der Dauer der Fürsorgeerziehung nicht in der Fürsorgeerziehungsanstalt, sondern in einem damit nicht zusammenhängenden Krankenhaus aufhalte. Für das RVA sei aber in seinem Falle die Tatsache entscheidend gewesen, dass die Fürsorgeerziehung durch die Unterbringung des Zöglings in einem Krankenhaus ausserhalb der Anstalt unterbrochen gewesen sei. Von einer solchen Unterbrechung könne indes nicht gesprochen werden, wenn spezialärztliche ambulante Behandlung ausserhalb der Anstalt erforderlich sei. Folge man der gegenteiligen Auffassung, so wäre die Fürsorgeerziehung auch dann unterbrochen, wenn der Anstaltsarzt einmal aus Gründen, die von dem Krankenversicherungsträger nicht zu vertreten seien, nicht zu erreichen sei und deshalb ein Arzt ausserhalb der Anstalt in Anspruch genommen werden müsste.

Dem Widerspruch des Klägers gab die Beklagte mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 1956 aus den bereits in ihrem Bescheid dargelegten Gründen nicht statt.

Auf die dagegen vom Kläger erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Kassel die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Dezember 1955 und des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 1956 antragsgemäss verurteilt, die Behandlungskosten im Rahmen der Familienversicherung zu übernehmen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die GE Nr. 5441 betreffe zwar einen Rechtsstreit, in dem der Anstaltsaufenthalt durch die notwendig gewordene Krankenhauspflege ausserhalb der Anstalt unterbrochen war, so dass das Ruhen der Krankenhilfe gemäss § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVG ohnehin nicht in Betracht komme. Diese Ruhensvorschrift könne jedoch bei sinn-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

voller Auslegung unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung auch dann nicht angewandt werden, wenn die notwendige ambulante Behandlung in der Anstalt nicht durchgeführt werden könne, weil entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden seien. Nach der amtlichen Begründung sollten durch § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO Doppelleistungen vermieden werden. Die Insassen der in dieser Vorschrift genannten Anstalten erhielten die Krankenhilfe im allgemeinen durch den Anstaltsarzt, und es bestehe daher in der Regel kein Bedürfnis nach einer weiteren Krankenfürsorge aus Kassenmitteln. Die Krankenkassen hätten aber dann einzutreten, wenn ausnahmsweise der Anstaltsarzt die ärztliche Betreuung nicht übernehmen könne. Dieser Sachverhalt sei im vorliegenden Falle gegeben. Die Anstalt des Klägers, in der sich der Minderjährige befinde, gewähre den Insassen regelmäßig Krankenhilfe, sie habe aber weder eine Station für Zahnbehandlung noch sei der Anstaltsarzt in der Lage, besondere fachärztliche Leistungen zu erbringen. Wollte man der Auffassung der Beklagten folgen, so würde man damit einen Rückgriffsanspruch gegenüber dem zum Unterhalt verpflichteten Vater schaffen, was - wie das RVA zu Recht ausführe - sozial unbefriedigend wäre. Der Vater des Minderjährigen ginge damit der Vorteile der Familienversicherung verlustig. Dass der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt habe, gehe deutlich aus der amtlichen Begründung zu § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO hervor.

Das SG hat die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers Sprungrevision eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des SG Kassel vom 14. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Bei der GE Nr. 5441 müsse besondere Bedeutung auf das Wort "untergebracht" gelegt werden. Unterbringung bedeute neben einem längeren Verweilen auch die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft, d.h. der Begriff der Unterbringung sei räumlich zu verstehen. Es sei hierzu erforderlich, dass der Berechtigte sich in der Anstalt regelmässig aufhalte und dort seine Unterkunft habe. Diese Unterbringung werde andererseits nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht schon dadurch unterbrochen, dass sich der Untergebrachte vorübergehend und für kurze Zeit aus dem Anstaltsbereich entferne, wenn er nur - insbesondere zur Nachtzeit - zu ihm zurückkehre.

Hans-Jürgen V. sei zur Zeit der Inanspruchnahme der fachärztlichen und zahnärztlichen Behandlung zweifellos in der Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht gewesen. Seine Unterbringung sei durch das Aufsuchen des Zahnarztes und des Facharztes nicht unterbrochen worden. Wenn aber der Tatbestand der Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt zur Zeit der Inanspruchnahme der Behandlung vorgelegen habe, ruhe nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO jede Krankenhilfe. Die Auffassung des SG, weil entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden seien, müssten die für spezialärztliche Behandlungen entstehenden Kosten von den Krankenkassen getragen werden, verstosse gegen den eindeutigen Wortlaut des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Der Kläger beantragt,

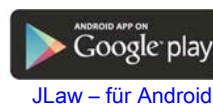
die Sprungrevision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 161 i.V.m. §§ 144 Abs. 1, 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Sprungrevision ist nicht begründet.

Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ruht die Krankenhilfe, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl, in Sicherheitsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht ist. Nach § 218 RVO gilt diese Vorschrift entsprechend "für die berechtigten Familienmitglieder".

Dass das Erziehungsheim Idstein unter den hier verwendeten Begriff der Fürsorgeerziehungsanstalt fällt, kann nicht zweifelhaft sein. Soweit es sich - wie hier - um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt, setzt der Staat oder der Kommunalverband die Bedingungen für die Benutzung der Anstalten fest. Bei nicht öffentlichen Anstalten werden die Aufnahmebedingungen entweder durch allgemeine Vereinbarungen zwischen der Aufsichtsbehörde und der Anstaltsleitung getroffen, oder es ist ein Einzelerziehungsvertrag abzuschliessen (vgl. Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, § 70 RJWG Anm. 3 b). Die staatlichen und kommunalen, also öffentlich-rechtlichen Anstalten stellen auf jeden Fall Fürsorgeerziehungsanstalten im Sinne des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO dar.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ruht bei den dort erwähnten Unterbringungen eines Versicherten oder eines anderen, für den Familienhilfe (§§ 205, 205 a RVO) in Anspruch genommen werden kann (§ 218 RVO), "die Krankenhilfe". Mit Recht hat jedoch das SG diese Ruhensvorschrift nicht dahin verstanden, dass damit für die in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten Fürsorge-

- 7 -



- 7 -

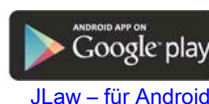
zöglinge jede Krankenhilfe ruhe. Wie das RVA in der genannten GE Nr. 5441 ausgeführt hat, sollen nach der amtlichen Begründung zur RVO durch § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO nur Doppelleistungen vermieden werden. Solche Doppelleistungen kommen nicht in Betracht, wenn der Fürsorgezögling nicht in einer Anstalt, sondern in einer Familie untergebracht ist. Die Insassen der in § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO genannten Anstalten erhalten die Krankenhilfe jedoch regelmässig bereits durch den Anstaltsarzt. Es besteht daher kein Bedürfnis nach einer weiteren Krankenfürsorge aus Kassenmitteln. Die Krankenkassen haben deshalb nur einzutreten, wenn ausnahmsweise der Anstaltsarzt die ärztliche Betreuung nicht übernehmen kann und daher dem Träger der Anstalt besondere Kosten bei der Erkrankung erwachsen würden (zu vgl. die Begründung S. 163, 164 zu § 228 des Entwurfs zur RVO). Deshalb hat das RVA in der GE Nr. 5441 ausgesprochen, dass das Ruhen der Krankenhilfe gemäss § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO regelmässig nicht in Betracht kommt, solange der Berechtigte während der Dauer der Fürsorgeerziehung nicht in der Fürsorgeerziehungsanstalt selbst, sondern in einem damit nicht zusammenhängenden Krankenhaus untergebracht ist.

Der damit ausgesprochene Grundsatz kann jedoch nicht auf den Fall der Unterbrechung der Anstaltsunterbringung durch einen Aufenthalt im Krankenhaus beschränkt werden, vielmehr ist er auch anzuwenden, wenn die Fürsorgeerziehungsanstalt einen bestimmten fachärztliche oder zahnärztliche Behandlung nicht erbringen kann, weil sie nicht zu den von der Anstalt zu gewährenden Leistungen gehört. Auch hier entstehen dem Träger der Anstalt bei der Erkrankung des Berechtigten zusätzliche Kosten. Andererseits genießt der Unterbrachte aber vielfach Versicherungsschutz, sei es, weil er selbst versichert ist, sei es, weil für ihn ein An-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

spruch auf Familienhilfe nach § 205 RVO besteht. In diesen Fällen ist kein Grund vorhanden, die Krankenkassen von ihrer gesetzlichen Leistungspflicht zu entbinden, Andernfalls könnte die für die Fürsorgeerziehung zuständige Behörde wegen der von ihr getragenen Behandlungskosten einen Rückgriff gegen den zum Unterhalt verpflichteten Vater des Zöglings nehmen. Ein solches Ergebnis wäre aber unbefriedigend, weil dadurch der versicherte Vater des Kindes ohne Grund die Vorteile der Familienhilfe verlieren würde, die ihm grundsätzlich für sein Kind zusteht.

Da im übrigen die rechtlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch erfüllt sind, Hans-Jürgen V. insbesondere unterhaltsberechtigter im Sinne des § 205 RVO war, und sein Vater bei der beklagten AOK bei Eintritt der Versicherungsfälle versichert war, ist das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

